

RS OGH 2017/3/14 18R6/17m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2017

Norm

ZPO §244

Rechtssatz

Sobald die Voraussetzungen für das obligatorische Mahnverfahren nach § 244 ZPO nur für eine beklagte Partei nicht vorliegen, ist dieses nicht anzuwenden. Der Beschluss ist daher aufzuheben und hinsichtlich aller Beklagter im ordentlichen Verfahren fortzuführen.

Entscheidungstexte

- 18 R 6/17m
Entscheidungstext LG Wr. Neustadt 14.03.2017 18 R 6/17m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00239:2017:RWN0000029

Im RIS seit

19.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at